

99058007060009, 99058007060009

Eintragung in die Handwerksrolle mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Technikerabschluss

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/222785026/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060009, 99058007060009
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Technikerabschluss
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Technikerabschluss
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Handwerker, Zulassung selbstständige Handwerkerin, Handwerkerregister, Handwerkskammer, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksbetrieb,

Modul	Sachverhalt
	Technikerprüfung, Zulassung selbständiger Handwerker, Handwerksrolle, Eintragung Handwerker, Technikerabschluss, Handwerkerrolle, Handwerk, Betriebsverantwortlicher, Anmeldung Handwerksbetrieb, Handwerkerverzeichnis, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Handwerksrolleneintragung, Handwerksregister, Betriebsleiter, Ingenieure, Staatlich geprüfter Techniker
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	23.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer Erfurt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwreintrv
Teaser	Sie möchten sich nach Abschluss eines Ingenieurstudiums oder einer Ausbildung zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig machen? Dann müssen Sie sich vorher in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	Wenn Sie ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben wollen, müssen Sie sich in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Modul

Sachverhalt

Die Handwerksrolle ist ein bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer geführtes Register.

Die Handwerksrolle verzeichnet unter anderem

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften oder
- juristische Personen sowie
- den Namen und die Qualifikation der Betriebsleitung.

Die Eintragung in die Handwerksrolle ist Pflicht, wenn Sie

- ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen,
- das Handwerk nur in Teilen ausüben wollen und
- wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausüben wollen, dann für jedes dieser Gewerke.

Üben Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke aus, ob in Teilen oder im Ganzen, müssen Sie jedes Handwerk einzeln in die Handwerksrolle eintragen lassen. Des Weiteren ist in der Handwerksrolle die Betriebsleitung erfasst. Diese übernimmt die fachlich-technische Leitung des Handwerksbetriebs. Sie muss über die erforderliche Berufsqualifikation zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügen.

Als Betriebsleitung kommen in Frage:

- Inhaberinnen oder Inhaber von Handwerksbetrieben oder
- angestellte Personen des Handwerksbetriebs

jeweils mit entsprechenden Qualifikationen.

Als Qualifikationsnachweis für die Betriebsleitung kommt neben einer entsprechenden Meisterqualifikation in Frage:

- ein Ingenieurabschluss
- ein Abschlusszeugnis einer Technischen Hochschule oder
- ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung zur staatlich geprüften Technikerin beziehungsweise zum

Modul

Sachverhalt

staatlich geprüften Techniker.

Der Ausbildungsschwerpunkt muss jeweils dem Handwerk entsprechen, das Sie mit Ihrem Betrieb ausüben wollen.

Erforderliche Unterlagen

Bei Einzelunternehmen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)
- Ingenieurabschlusszeugnis, Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Prüfung zur staatlich geprüften Technikerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Techniker (Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie)
- Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Prüfung zur staatlich geprüften Technikerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Techniker (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Bei rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften:

- Gemeint sind: Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechende ausländische Gesellschaftsformen
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- für den Nachweis zur unternehmerischen

Modul

Sachverhalt

Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten Kopie des Gesellschaftsvertrages

- Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Prüfung zur staatlich geprüften Technikerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Techniker (Kopie) der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.

Bei juristischen Personen:

- Gemeint sind: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG)
- Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapiers der vertretungsberechtigten Personen (Kopie)
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers
- Bei Betriebsleiterin oder -leiter: Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Prüfung zur staatlich geprüften Technikerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Techniker (Kopie).
- Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen.
- Angaben zur Betriebsleitung

Bei Anstellung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

Modul

Sachverhalt

- Betriebsleitererklärung
- Nachweis über die Betriebsleitertätigkeit:
Arbeitsvertrag (Kopie)
- Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung
- Abschlusszeugnis der Hochschule oder Zeugnis über bestandene Prüfung zur staatlich geprüften Technikerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Techniker (Kopie)

Hinweis: Wenn Sie eine zweite Person als Betriebsleitung anstellen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung mit weiteren Unterlagen auch für diese vorlegen. Beispielsweise, wenn Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke ausüben.

Voraussetzungen

- Sie müssen ein Ingenieursstudium oder eine Ausbildung zur staatlich geprüften Technikerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Techniker erfolgreich abgeschlossen haben.
- Der Ausbildungsschwerpunkt muss jeweils dem Handwerk entsprechen, das Sie mit Ihrem Betrieb ausüben wollen.

Kosten

Die Höhe der Gebühren steht im Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Verfahrensablauf

Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen.

Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerkskammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.

- Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein.
- Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und anhand des Zeugnisses, ob der Schwerpunkt des Abschlusses dem Handwerk entspricht, das Sie ausüben wollen.
- In Zweifelsfällen können Sie sowohl Nachweise über Einzelleistungen (etwa Seminar- oder Diplomarbeiten)

Modul

Sachverhalt

in der Ausbildung als auch Rahmenlehrpläne, Ausbildungsordnungen für die Prüfung nachreichen.

- Wenn Sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, wird Ihnen die voraussichtliche Eintragung vorab mitgeteilt.
- Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte.
- Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer.

Bearbeitungsdauer

Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt.

Frist

Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.

weiterführende Informationen

<https://www.handwerkskammer.de/>
https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
<https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html>

Hinweise

Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.

Rechtsbehelf

- Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen.
- Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt.
- Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid.

Kurztext

- Handwerksrolle Eintragung von Ingenieuren und Absolventen von technischen Hochschulen und Fachschulen für Technik
- Eintragung betrifft: natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften
- Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe

Modul

Sachverhalt

- Eintragung in Handwerksrolle ebenfalls möglich mit: Hochschulabschluss Abschluss einer Ausbildung zur staatlich geprüften Technikerin beziehungsweise zum staatlich geprüften Techniker
- gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs im zulassungspflichtigen Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr
- Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Namen und Qualifikation der Betriebsleitung
- Erfassung der Betriebsleitung des jeweiligen Unternehmens
- Antrag kann schriftlich oder teilweise auch online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden
- Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit
- Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Eintragung in die Handwerksrolle mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Technikerabschluss, Entry in the register of craftsmen with a university degree or technician qualification